

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 48 (1929)

Heft: 2

Rubrik: Miscelle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miszelle.

**Eingabe von alt Nationalrat Prof. Paul Speiser (Basel) an
das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.**

Basel, 28. Dezember 1928.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Andurch beehre ich mich, meine früher mündlich gemachte Anregung schriftlich zu begründen, es möchte im Bundesgesetze über die Enteignung, dessen Entwurf zurzeit vor den eidgenössischen Räten liegt, das Wort „Enteignung“ durch das Wort „Expropriation“ ersetzt werden.

I.

Die Bundesverfassungen von 1848 und 1872 ermächtigen den Bund (auch im deutschen Texte) zum Erlass eines Gesetzes betreffend das „Recht zur Expropriation“.

Der bundesrätliche Entwurf des Gesetzes zur Ausführung dieses Verfassungsartikels von 1850 betitelte sich: „Bundesgesetz über Abtretung von Eigentum zur Errichtung öffentlicher Werke“. Die Kommission des Nationalrates zur Vorbereitung dieses Entwurfes (Präsident Alfred Escher) wählte als Titel „Bundesgesetz über Expropriation für öffentliche Werke“ und brauchte auch im Gesetzestext ausschliesslich das Wort „expropriieren“. Der endgültige Titel wurde aber „Bundesgesetz betreffend die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten“.

Dieser weitläufige und ungenaue Titel konnte sich aber in der Praxis bis auf den heutigen Tag keine Geltung verschaffen, sondern tatsächlich behielt die Kommission des Nationalrates von 1850 Recht; denn die schweizerische

Wissenschaft und Praxis bedient sich des Ausdrucks Expropriation.

Ullmer und Salis in ihren Sammlungen der bundesrechtlichen Praxis, Eugen Huber in seinem Werk über das Schweizer. Privatrecht (III. S. 213 ff.), Fleiner und Walter Burckhardt in ihren Bundesverfassungswerken, Oettiker in seiner Sammlung der Eisenbahngesetzgebung brauchen überwiegend oder ausschliesslich den Ausdruck Expropriation; desgleichen Blumer in seinem Verfassungswerk. Nur Blumer-Morel braucht das Wort „Enteignung“ und wurde hiezu offenbar veranlasst durch den Titel des deutschen Werkes von Grünhut über die Enteignung, das er öfters erwähnt.

Nun aber das Bundesgericht. In seinen Entscheiden, im deutschen Titel der amtlichen Sammlung seiner Entscheide und in den dazu gehörigen Registern, wie auch in den Generalregistern bedient sich das Bundesgericht ausschliesslich des Wortes Expropriation, und an dieser Übung änderte sich auch nichts, als das Schweizerische Zivilgesetzbuch vor 20 Jahren das Wort „Enteignung“ in die Gesetzesprache (Art. 665 und andere) einzuführen suchte.

Auch dieser Versuch blieb ohne praktische Wirkung, wie ja auch die Ignorierung des Wortes „Testament“ im Schweizer. Zivilgesetzbuch weder das Volk noch die Behörden, insbesondere das Bundesgericht, hat bewegen können, auf das „Testament“ zu verzichten (vgl. das Generalregister der bundesgerichtlichen Entscheide); so wenig als die Ersetzung des altgewohnten Ausdrucks „Konzession“ durch „Verleihung“ im Wasserrechtsgesetze von 1916 einen Erfolg zu verzeichnen hat (vgl. ebenfalls das Generalregister der bundesgerichtlichen Entscheide).

Wenn der Bundesgesetzgeber trotz der achtzigjährigen Rezeption des Wortes „Expropriation“ in Rechts- und Volkssprache versuchen würde, in die Gesetzessprache den neuen Ausdruck „Enteignung“ aufzunehmen, so würde er sich zweifellos dem gleichen Misserfolg wieder aussetzen, wogegen umgekehrt die gesetzliche Anerkennung des

Wortes Expropriation, das ja die verfassungsmässige Sanktion schon besitzt, eine seit 80 Jahren bestehende Diskrepanz zwischen Gesetzessprache und Volkssprache endlich beseitigen würde.

Die Umgestaltung des Textes des Entwurfs in dieser Richtung kann keine Schwierigkeit bieten.

Man braucht weder zum Exproprianten, noch zum Expropriaten, noch zum Exproprianden zu greifen. Es stehen zur Wahl:

Der Expropriierende oder die expropriierende Stelle, der Expropriationsberechtigte, der Expropriationskläger, anderseits der Expropriierte, der Expropriationspflichtige, der Eigentümer oder der angesprochene Eigentümer, der zu Expropriierende.

(Nota bene: der jetzige „Enteignungs“entwurf macht es sich insofern leicht, als er an verschiedenen Stellen vom „Enteigneten“ spricht in einem Stadium des Expropriationsverfahrens, wo noch nicht feststeht, dass der „Enteignete“ überhaupt expropriationspflichtig ist (z. B. Art. 9, 10, 15).

II.

Für den schweizerischen Gesetzgeber besteht kein Grund, auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung die Bestrebungen der deutschen Sprachreiniger mitzumachen.

Die grössten deutschen Sprachdenker stehen den puristischen Bestrebungen mit grosser Zurückhaltung, um nicht mehr zu sagen, gegenüber.

Leibnitz sagt in seinen „Unvorgreiflichen Gedanken betreffend die Ausübung und Verbesserung der deutschen Sprache“ folgendes:

„Es ist demnach die Meinung nicht, dass man in der Sprache zum Puritaner werde und mit einer abergläubischen Furcht ein fremdes aber bequemes Wort als eine Todsünde vermeide, dadurch aber sich selbst entkräfte und seiner Rede den Nachdruck nehme . . . , welches

denen geschieht, die an der Perfektielerkrankheit, wie es die Holländer nennen, darniederliegen.“

Jakob Grimm sagt in seinem Aufsatz „Über das Pedantische in der deutschen Sprache“: „Deutschland pflegt einen Schwarm von Puristen zu erzeugen, die sich gleich Fliegen an den Rand unserer Sprache setzen und mit dünnen Fühlhörnern sie betasten.“

Andreas Heusler Sohn*) wiederum erklärt: „Die weitverbreitete Vorstellung, als neige die deutsche Sprache in besonders hohem Masse zur Fremdwörterei, beruht auf einem Irrtum. Das Französische, das Russische sind in Wahrheit viel reicher an Fremdwörtern als das Deutsche; vor allem aber gilt das für das Englische . . . Gerade für Kunstaussdrücke ist das Fremdwort kaum zu entbehren, insofern es in seiner Isoliertheit eine weit präzisere fachliche Abgrenzung gestattet als deutsche Worte . . . die wissenschaftliche und technische Sprache kann ohne eine Einbusse an Kürze und Schärfe die Fremdwörter gar nicht entbehren, und auch die Amtssprache wird ihrer oft nicht entraten können.“

Mahnen diese Äusserungen grosser deutscher Gelehrten zur ängstlichen Vorsicht gegenüber den sprachreinigenden deutschen Bestrebungen im allgemeinen, so tritt für die Schweiz der entscheidende Gesichtspunkt noch hinzu, nämlich die Dreisprachigkeit unseres Landes; sie nötigt uns zu aktivem Widerstand gegenüber den Puristen, und es sollten ganz besonders auch unsere Welschen sich um die Frage interessieren und sie nicht als blosser Querelle d'Allemands ignorieren.

Es ist die Pflicht des Bundesgesetzgebers, gerade wegen unserer Dreisprachigkeit die gegenseitige Orientierung unserer drei Sprachenteile in der Bundesgesetzgebung zu erleichtern.

*) Genauer: ein Bericht der Preussischen Akademie der Wissenschaften an den Unterrichtsminister vom 6. Dez. 1917 (Sitzungsberichte 1918. XX. 18. April).

Das geschieht aber nicht, wenn der Gesetzesredaktor allgemein bekannte und wohlverstandene technische Ausdrücke lateinischer Sprache aus dem deutschen Gesetzestexte beseitigt und durch deutsche Wörter, die in dem neuen Sinne bisher gar nicht gebraucht wurden, ersetzt, vielmehr sind gerade solche altbekannte technische Ausdrücke lateinischer Herkunft Brücken über unsern gefährlichen Dreilandessprachengraben.

Wer wollte — ganz besonders seit dem Weltkriege — den Mut haben, diese wenigen Brücken abzubrechen, statt sie sorgfältig zu hegen und zu pflegen?

Ich empfehle meine Anregung erneut dem Wohlwollen Ihrer Hohen Behörde usw. Paul Speiser.